

Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident bzw. Kreishauptmannschaft) angefochten werden.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission anberaumt. Auf Beschluss der Prüfungskommission oder Anordnung des Vorstandes der Kammer sind regelmässig wiederkehrende Termine für die Meisterprüfung festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungskommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermine einzuladen und zugleich über das Meisterstück sowie über den Ort und die Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vergl. §§ 6 bis 8). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftsteilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier Beisitzer beschlussfähig.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als drei Prüflinge zugelassen werden.

### Prüfungsgebühren.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermine eine Prüfungsgebühr von Mk. . . . . an die Kasse der Handwerks- oder Gewerbekammer einzuzahlen.

Ueber Anträge auf Erlass oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Kammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

### Prüfungsverfahren.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

### Meisterstück.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstückes nebst der dazu erforderlichen Laufwerks- und Grössenberechnung, ferner Werk- oder mindestens Gangzeichnung und der Kostenberechnung des Meisterstückes. Auch kann noch eine Arbeitsprobe gefordert werden.

§ 6. Bei der Anmeldung hat der Prüfling Vorschläge zu machen in betreff des Meisterstückes und der Werkstätte, in der es anzufertigen ist. Der Prüfungsausschuss hat unter Berücksichtigung des Ausbildungsganges des Prüflings zu entscheiden, ob die vorgeschlagene Arbeit einem Meisterstücke würdig ist und, wenn nicht genügend, weitere Arbeiten aufzugeben. Es ist so zu wählen, dass mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden, und dass der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll der Prüfling dartun, dass er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes besitzt; insbesondere sind bei der Reparatur vorkommende schwierige Arbeiten zu berücksichtigen. Ersetzen von Trieben, Unruhwellen, Gabel, Anker, Spirale, Federstift mit Stellung, Kloben mit Steinfassung usw. in neue Uhren, aus denen die betreffenden Teile vorher entnommen werden.

Als Aufgaben sind zu empfehlen:

1. An einer neuen besseren Schweizer Herrenuhr Unruhwellen, Minuten- und Sekundentrieb einzudrehen, mit Ersatz der Räder, Anfertigung eines Federkernes nebst Stellzahnes, Mittelstein fassen und anbringen, Breguetspirale aufsetzen, Uhr regulieren.
2. Ein Rohwerk fertigstellen, Triebe eindrehen, Räder schenkeln, Steine fassen, Glashütter Gang einbauen, Anker und Gabel selbst herstellen, Spirale legen usw.
3. Anfertigung und Einbau eines Chronometerganges in ein Taschenuhrrohwerk und gangfähige Vollendung desselben.
4. Fertigstellung eines Sekundenregulators, Anker aus Rohmaterial vom Prüfling anzufertigen.
5. Fertigstellung eines Sekundenregulators mit Einbau einer elektrischen Kontaktvorrichtung oder eines besonderen Laufwerkes zum Betriebe von elektrischen Nebenuhren.
6. Fertigstellung eines Rohwerkes einer Ankeruhr mit Repetition oder Chronograph, Vollendung des Ganges usw.

7. Neubau eines Ankerganges auf Grundplatte und Einbau in eine Reiseuhr
8. Neubau einer Ankeruhr . . . . .
9. Neubau eines Sekundenregulators . . . . .
10. Neubau einer elektrischen Pendeluhr
11. Neubau eines Signal- oder Registrierwerkes . . . . .
12. Neubau eines Chronometers . . . . .

Aus Rohmaterial unter Verwendung solcher Furnituren, deren Einzelherstellung unvollkommen oder unzweckmässig ist.

Die Stücke sind in fertiger, feiner Ausführung und, soweit es möglich, unvergoldet zu liefern.

§ 7. Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet, in welcher Werkstatt das Meisterstück herzustellen ist.

Mit der Ueberwachung der Prüflinge während der Anfertigung des Meisterstückes hat der Vorsitzende der Prüfungskommission einzelne ihrer Mitglieder, oder wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbezweiges zu beauftragen.

§ 8. Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und der Berechnungen rechtzeitig an den vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmten Ort abzuliefern. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen. Für die Anfertigung des Meisterstückes kann eine angemessene Nachfrist bewilligt werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, dass er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Berechnungen selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

### Theoretische Prüfung.

§ 9. Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die gesetzlichen Vorschriften, betreffend das Gewerbewesen.

### Schriftliche Prüfung.

§ 10. I. Der Prüfling hat als Klausurarbeit unter Ueberwachung eines Prüfungsmeisters eine Beschreibung der ausgeführten Arbeiten am Meisterstück auszuführen (Zeitdauer etwa 2 Stunden).

II. Ferner ist eine Rechenaufgabe zu lösen, die dem Prüfling erst in der schriftlichen Prüfung vorgelegt wird. Diese Aufgabe soll sich im Rahmen der Werkstattbedürfnisse halten etwa wie folgt:

1., Berechnung einer Wanduhr:

Gegeben: Kettenrad 72, Kleinbodenrad 60/6, Steigrad 39/6, Viertelrohr 24, Wechselrad 36 Zähne;

Gesucht: Schwingungszahl und Pendellänge;

oder 2., Berechnung einer Federzuguhr:

Gegeben: Federhaus 84, Beisatzrd. 80/12, Minutenrad 84/8, Kleinbodenrad 70/7, Steigrad 26/6, Umdrehungen des Federhauses 6;

Gesucht: a) Gangzeit, b) Schwingungszahl, c) Pendellänge, d) Veränderungsgrösse der Pendellänge zum Zwecke der Regulierung;

oder 3., ein Pendeluhrwerk (Pendel 180 mm lang) mit denkbar geringster Veränderung für Halbskundenpendel (Pendel sichtbar im Gehäuseausschnitt schwingend) umzuändern:

Gegeben alte Berechnung:  $\frac{90 \cdot 80 \cdot 40}{8 \cdot 8}$

Gesucht: a) neue Berechnung, b) Pendellänge, c) Veränderungsgrösse der Pendellänge zum Zwecke der Regulierung;

oder 4., das Steigrad einer alten Stutzuhr ist verloren gegangen und der Anker ist schlecht, beides ist zu ersetzen:

Gegeben: a) alte Berechnung  $\frac{72 \cdot 60}{6}$  b) Pendelschwingungen 144 in der Minute, c) Steigradsgrösse 24 mm angenommen, d) Eingriffsentfernung vom Kleinbodenrad zum Steigrad 15,2 mm;